

Pachtvertrag

zwischen der

Ortsgemeinde Birgel, 54587 Birgel (nachfolgend Gemeinde genannt)
vertreten durch den Ortsbürgermeister Elmar Malburg

und dem

Sportverein Oberkyll e.V. (nachfolgend Verein genannt)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand laut §26 BGB

über die Nutzung des Sportplatz Birgel einschließlich Unterhaltung der Sportanlage.

§ 1 · Pachtgegenstand

Die Gemeinde ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Birgel, Flur 5, Flurstück 3/31 auf der sich die unten näher beschriebene Sportanlage befindet und verpachtet diese Sportanlage dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung. Die Lage ist in dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrags ist, farbig gekennzeichnet.

Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- Rasensportplatz einschließlich Toranlage
- Umkleidegebäude mit sämtlichen Räumen
- Flutlichtanlage
- angrenzende Rasenfläche gemäß Lageplan
- Parkplatz
- Barrieren und Zaunanlage um den Rasenplatz

§ 2 · Gewährleistung

Eine Gewährleistung für Mängel bzgl. der Beschaffenheit der Sportanlage – auch zum Zweck der vorgesehenen Nutzung – durch die Gemeinde wird nicht übernommen.

§ 3 · Haftung

1. Die Gemeinden versichern das Sportplatzgebäude einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch und Diebstahl.
2. Für Sachschäden an der Sportanlage, die durch den Spiel- und Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

§ 4 · Nutzung

1. Die Gemeinde verpachtet dem Pächter die Sportanlage zur Ausübung des Sport- und Spielbetriebs seiner Mitglieder.
2. Der Verein verpflichtet sich, nach Absprache die Sportanlage anderen Ortsvereinen zur Verfügung zu stellen. Der Verein hat allerdings ein Vornutzungsrecht.
3. Ebenso kann der Parkplatz in Absprache bei anderen Veranstaltungen genutzt werden, soweit der Sport- und Spielbetrieb des Vereins dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 · Pachtdauer

Die Pachtzeit läuft ab dem 01.08.2017 auf die Pachtdauer von 25 Jahren.

§ 6 · Pachtpreis

Die Gemeinde stellt dem Verein die Sportanlage gegen Zahlung einer jährlichen Pacht in Höhe von 5,00 Euro zur Verfügung.

§ 7 · Kündigung / Rückgabe des Pachtgegenstands

1. Das Pachtverhältnis kann während der Dauer von 25 Jahren nicht gekündigt werden.
2. Der Verein verpflichtet sich jedoch, den Pachtgegenstand sofort an die Gemeinde zurückzugeben, sobald der Sport- und Spielbetrieb vom ihm eingestellt wird. In diesem Fall erlischt der Pachtvertrag.
3. Sofern der Verein seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt, ist die Gemeinde dazu berechtigt, den Vertrag nach erfolgter einmaliger Abmahnung fristlos zu kündigen.

§ 8 · Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung der Sportanlage, auch teilweise, durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 9 · Unterhaltungs- und Pflegearbeiten

1. Die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der gesamten Sportanlage ist ausschließlich Angelegenheit des Vereins. Ebenfalls trägt der Verein sämtliche anderen anfallenden Betriebskosten der zur Verfügung gestellten Sportanlage:
 - Wasser- und Abwasserkosten
 - Stromkosten
 - Heizenergie und sonstige Energiekosten
 - Reinigungskosten
 - Abfallentsorgung
 - Unterhaltungskosten für den Rasentraktor
2. Der Verein erhebt gegenüber anderen Vereinen für die Nutzung der Sportanlage laut § 4, Ziffer 2 eine Aufwandsentschädigung in Form eines pauschalisierten Betrags in Höhe der durchschnittlich anfallenden Betriebskosten.
3. Weiterhin übernimmt der Verein die jeweils notwendige Herrichtung der Sportanlage
 - Entfernung der Oberflächenverunreinigungen
 - Verkarren des abgetragenen Material und dessen Abfuhr
 - Aufbringung und Walzen der Nachsaat in die Rasenfläche

§ 10 · Förderung und Kostenübernahme

1. Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Sportanlage auf Grundlage dieses Vertrages erhält der Verein von der Gemeinde einen pauschalisierten Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro jährlich. Sollte sich nach dem 01.01.2018 der Verbraucherpreisindex (VPI) in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem für Dezember 2017 beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten VPI um mehr als 5 Prozent verändern, so wird der Zahlungsbetrag entsprechend angepasst. Eine erneute Anpassung des Zuschusses erfolgt, wenn der aktuelle VPI von dem VPI der vorangegangenen Wertsicherung um mehr als 5 Prozent abweicht. Eine evtl. Änderung der Höhe der Zahlung gilt vom 01.01. des Jahres, welcher auf den Zeitraum folgt, an dem der VPI sich um mehr als 5 Prozent verändert hat.
2. Über eine finanzielle Förderung von Neubauten und baulichen Erweiterungen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

§ 11 · Verbesserungen

Der Verein darf im Einvernehmen mit der Gemeinde Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den allgemeinen Grundsätzen einem ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage zweckmäßig sind.

§ 12 · Nebenvereinbarungen

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Ergänzungen / Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Mit diesem Pachtvertrag erlischt die Vereinbarung inklusive aller Nebenvereinbarungen zwischen der Gemeinde Birgel und dem Sportverein Oberkyll e.V. aus dem Pachtvertrag vom 17.07.2005.